

**IGB**Leibniz-Institut für Gewässerökologie
und Binnenfischerei

LEITLINIE

Verfahrensordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

am Leibniz-Institut für Gewässerökologie und
Binnenfischerei im Forschungsverbund Berlin e.V.

30. April 2026

Präambel

Das Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei im Forschungsverbund Berlin e.V. (IGB) ist sich der Verantwortung bewusst, seinen Wissenschaftler*innen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sich mit geeigneten Verfahren und Maßnahmen vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen.

Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen ist die Grundlage für valides wissenschaftliches Arbeiten. Hieraus entspringen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, deren Geltung und Anwendung zu sichern, eine Kernaufgabe der Wissenschaft ist.

Diese Leitlinie orientiert sich an folgenden Leitlinien und Empfehlungen: (i) die Leitlinie für gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft (Stand 28.11.2019), (ii) der Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis (Stand 18.11.2021), (iii) die Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Forschungsverbund Berlin e. V. (FVB), basierend auf (iv) der Kodex zur guten wissenschaftlichen Praxis und den darin enthaltenen Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis des FVB (Stand 27.10.2021), sowie (v) die Empfehlung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis bei Koautorschaften der Leibniz-Gemeinschaft (Stand 13.06.2023). Darüber hinaus findet sowohl die (vi) Leibniz-Empfehlung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beim Umgang mit Künstlicher Intelligenz (Stand 29.11.2024), als auch (vii) die Nutzungsordnung für KI-Systeme im Forschungsverbund Anwendung (Stand 23.09.2025).

Das IGB als Mitgliedseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft verpflichtet sich auf die hier niedergelegten Regeln und Verfahren und erkennt als rechtsverbindlichen Bezugsrahmen für ihre Anwendung den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Auflage an.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegende Leitlinie formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, definiert wissenschaftliches Fehlverhalten, und definiert für das IGB die Wahl und Aufgaben der Ombudspersonen. Zudem regelt die Leitlinie das Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, jeweils in Übereinstimmung mit der Leitlinie für gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft (Stand 28.11.2019). Die Leitlinie legt dabei auch die Sanktionsmöglichkeiten bei wissenschaftlichem Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am IGB fest.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1) Die gute wissenschaftliche Praxis beinhaltet insbesondere folgende Punkte:
 - a. *Lege artis*, d. h. nach wissenschaftlichen Standards zu arbeiten, unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards.
 - b. Alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie sind vollständig zu dokumentieren. Protokolle und Forschungsdaten sind sicher aufzubewahren.
 - c. In Versuchsprotokollen müssen auf nachvollziehbare Weise das Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festgehalten werden. Diese Angaben dürfen nicht im Nachhinein verändert werden.
 - d. Alle Ergebnisse müssen kritisch und konsequent überprüft werden, v. a. bzgl. ihrer Validität und Reproduzierbarkeit.
 - e. Es muss eine ehrliche Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und Offenlegung aller Drittmittelgeber*innen stattfinden.
 - f. In allen Veröffentlichungen ist die geistige Urheberschaft anderer zu achten. Alle Zitate und Übernahmen sind ordnungsgemäß auszuweisen.
 - g. Die Autor*innen übernehmen die Verantwortung für den Inhalt, die Darstellung, die Ergebnisse und die Diskussion in den wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Es bedarf einer expliziten Kenntlichmachung und Begründung von Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt.
 - h. Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen müssen angemessen begleitet werden, einschließlich der hinreichenden Kompetenzvermittlung, einer kontinuierlichen individuellen Betreuung sowie einer angemessenen und nachvollziehbaren akademischen Leistungsbewertung von Qualifizierungsarbeiten¹.
 - i. Die Zusammenarbeit und Wahrnehmung von wissenschaftlichen Leitungsaufgaben in der Einrichtung sowie in ihren jeweiligen Arbeitseinheiten muss verantwortungsvoll erfolgen. Dies umfasst transparente

¹ Die Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Karrieren in der Leibniz-Gemeinschaft sind Gegenstand separater Leitlinien und Empfehlungen. Am IGB bestehen hierzu eigene Regelungen für die Forschung von Promovierenden und eine Tenure Track-Richtlinie für Gruppenleitungen.

Organisationsformen, eine klare Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben, sowie der konsequenten Vermeidung des Machtmissbrauchs und des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen.

- j. Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen haben Vorrang als Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen.
- 2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Frühere veröffentlichte Ergebnisse dürfen nur dann in späteren Publikationen verwendet werden, wenn sie zum Verständnis des Kontexts unerlässlich sind und/oder auf die Erstpublikation verwiesen wird.
 - 3) Als Autor*in einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung gelten nur diejenigen Personen, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse oder Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst einen wesentlichen Beitrag geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Sogenannte Ehrenautorschaften sind nicht zulässig. Die Autorenschaftsregelungen sollten gegebenenfalls Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein. Es gilt die Empfehlung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis bei Koautorschaften der Leibniz-Gemeinschaft (Anhang 4).
 - 4) Forschungsdaten müssen vollständig und mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es öffentlich zugängliche Repositorien gibt, sollten in diesen verfügbar gemacht werden. Informationen über Arbeitsabläufe sowie über angewandte Materialien, Methoden und Software sind zugänglich zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Die Regelungen zum Umgang mit Forschungsdaten sind in der IGB-Datapolicy in der jeweiligen aktuellen Fassung festgehalten.

In Anlehnung an die Leibniz Empfehlung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beim Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) (Stand 29.11.2024) und die Nutzungsordnung für KI-Systeme im Forschungsverbund (Stand 23.09.2025) sind folgende Kernpunkte zu beachten:

- a. Wissenschaftler*innen tragen eine ungeminderte Verantwortung für die wissenschaftliche Integrität auch bei KI-unterstützter Arbeit,
 - b. KI-Systeme erfüllen nicht die Kriterien für Autorschaft,
 - c. KI-Nutzung muss transparent offengelegt werden,
 - d. besondere Vorsicht gilt bei Begutachtungen,
 - e. rechtliche und ethische Aspekte sind zu beachten.
- 5) Soweit in ein Forschungsprojekt Tiere involviert sind, ist deren Schutz bereits im Studiendesign darzustellen. Alle Wissenschaftler*innen und alle die in der Tierhaltung arbeiten, verpflichten sich zur Umsetzung der 3R-Prinzipien für Tierversuche (Replace/Vermeiden, Reduce/Verringern, Refine/Verbessern).

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- 1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden,

geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise die Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a. das Erfinden von Daten,
 - b. das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c. falsche Angaben in Bewerbungsschreiben, Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d. Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- 2) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums:
 - a. bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren oder Mitautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
 - b. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 3) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen - einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen.
- 4) Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten. Dazu gehört auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung von (insbesondere personenbezogener) Daten.

- 5) Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
- 6) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- a. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten;
- b. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
- c. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- d. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letzt entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

§ 4 Zentrale und dezentrale Ombudspersonen

Die Ombudspersonen am IGB stellen eine Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen zur GWP (dezentrale Ombudspersonen) dar. Die Ombudspersonen dürfen nicht Mitglied des zentralen Leitungsgremiums (Direktion, Board) ihrer Einrichtung sein. Die Direktorin*der Direktor sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung einer geheimen Wahl, gemäß der FVB Wahlordnung und für eine ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudspersonen. Ombudspersonen sind im Rahmen ihrer Ombudsfunktion unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

4.1 Aktives und passives Wahlrecht sowie Amtszeit der Ombudspersonen im IGB

4.1.1 Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter*innen. Als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen gelten dabei auch Doktorand*innen und Stipendiat*innen.

Wissenschaftlich-technische Mitarbeitende sind technische Assistent*innen, Laborant*innen, Tierpfleger*innen, sowie Angestellte in den Werkstätten und im Bereich IT/ EDV/Statistik, die unmittelbar Forschungsaufgaben vorbereiten, durchführen oder auswerten.

Passiv wahlberechtigt (wählbar) sollen nur die wissenschaftlich Mitarbeitenden sein, die in einem Arbeitsverhältnis zum IGB stehen, promoviert sind und über mehrjährige Forschungserfahrungen, bestenfalls auch über mehrjährige Leitungserfahrung im Bereich wissenschaftlicher Forschung verfügen. Die Vertragslaufzeit muss die gesamte Amtsperiode der Ombudsperson abdecken.

4.1.2 Amtsperiode

Die Ombudspersonen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

Rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode soll die Wahl für eine neue Amtsperiode durchgeführt werden. Solange keine Neuwahl erfolgt ist, bleiben die bisherigen Ombudspersonen im Amt.

Die gewählten Ombudspersonen erhalten von der Leitung des IGB eine schriftliche Bestellung.

Das IGB kann die Ombudsperson mit zwei Drittel der Stimmen der wahlberechtigten seiner wissenschaftlichen Mitarbeitenden abwählen, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Eine Abwahl muss bei der/dem Direktor*in schriftlich beantragt und ausführlich begründet werden. Es ist der Ombudsperson die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Bei der Anhörung ist auf Wunsch der Ombudsperson der Betriebsrat zu beteiligen.

Laufende Verfahren werden an die neu gewählten Ombudspersonen übergeben.

4.2 Aufgaben der Ombudspersonen für Gute Wissenschaftliche Praxis am IGB

- 1) In Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten können sich Beschäftigte des IGB unter Wahrung der Vertraulichkeit an die Ombudspersonen wenden.

- 2) Den Ombudspersonen obliegen folgende Aufgaben:

Präventionsarbeit: Beratung von und Überwachung von Schulungen in Bezug auf Gute Wissenschaftliche Praxis am IGB

Mediation: Beilegung von Konflikten zwischen Wissenschaftler*innen, sofern nicht Plausibilität und Schwere eines mutmaßlichen Verstoßes die Einberufung eines formellen Prüfverfahrens erfordern

Verdachtsprüfung: Prüfung des Anfangsverdachts auf Fehlverhalten und Entscheidung, ob der Vorwurf durch IGB-interne Maßnahmen ausgeräumt werden darf oder andernfalls die Anrufung des unabhängigen Untersuchungsausschusses erforderlich ist

- 3) Die IGB-Ombudspersonen beraten die Wissenschaftler*innen des IGB und vermittelt in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis. Sie können gegenüber der Leitung des IGB Stellungnahmen abgeben und tragen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität am IGB bei.

4.2.1 Plausibilitätsprüfung von Vorwürfen und Vermittlung (Mediation) bei Verdachtsfällen zur GWP durch die Ombudsperson

- 1) Alle Beschäftigten haben das Recht, sich im Verdachtsfall an die Ombudspersonen im IGB, an die zentrale Ombudsperson im FVB, oder die zentralen Ombudspersonen in der Leibniz Gemeinschaft oder an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- 2) Ombudspersonen sind auf Neutralität verpflichtet. Die Untersuchung von Vorwürfen erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

- 3) Die Ombudspersonen fällen kein verbindliches Urteil über vorgelegte Beschwerden und beanstandete Sachverhalte.
- 4) Die Ombudspersonen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Dabei ist auch deren Anonymität zu wahren, insoweit dies der Sachlage nach möglich ist.
- 5) Hinweisgebende sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- 6) Das Ergebnis der durch die Ombudsperson geführten Mediation kann in der erklärten Verhaltensänderung der Beteiligten bestehen, oder in der Korrektur eines manifesten Verstoßes, wenn er geringfügig ist.
- 7) Ungeachtet eventueller Mediationsbemühungen sind die Ombudspersonen zu weiterem Handeln verpflichtet, wenn ihnen der Verdacht eines gravierenden Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bekannt wird.
- 8) Den Ombudspersonen obliegt die Prüfung der Plausibilität des ihr bekannt gewordenen Verdachts durch vertrauliche Gespräche mit Betroffenen oder deren Umgebung sowie durch Einsichtnahme in entsprechende Dokumente. Das Ergebnis dieser Gespräche und eine Einschätzung, ob ein Verdacht plausibel ist, sind schriftlich zu dokumentieren. Die Sachdarstellung und die Kommentare jeder befragten Person werden in getrennten Anhängen dargestellt und diesen zur evtl. Präzisierung und Bestätigung vorgelegt.
- 9) Halten die Ombudspersonen hiernach den Vorwurf oder Verdacht für schlüssig und inhaltlich schwerwiegend, dann bringen sie dieses Ergebnis inklusive der relevanten Dokumentation dem Vorstand zur Kenntnis und ersuchen um die Einberufung des Untersuchungsausschusses.

Bei einem konkreten und begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind die Direktorin*der Direktor und der Vorstand des FVB bereits im frühen Stadium der Vorprüfung zu informieren. Erhärtet sich der Verdacht oder können die Zweifel auch nach der Vorprüfung nicht ausgeräumt werden, wird ein förmliches Verfahren nach den Regeln des FVB eingeleitet, wie sie in der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im FVB in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt sind, insbesondere die darin enthaltenen Fristen und Maßnahmen (siehe Anlage 1 mit den darin enthaltenen Anlagen 2 (Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind) und Anlage 3 (Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten)). Ergibt sich im Verlauf eines Verfahrens, dass auf Ebene der Mitgliedseinrichtung eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, sollen die dezentralen Ombudspersonen den Vorgang dem Leibniz-Ombudsgremium vorlegen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, sich an das „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

- 10) Das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft berät Ombudspersonen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Mitgliedseinrichtungen und trägt zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der

wissenschaftlichen Integrität in der Leibniz-Gemeinschaft bei. Es kann gegenüber den Einrichtungen, dem Präsidium und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Leibniz-Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben. Darüber hinaus prüft das Ombudsgremium Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft auf Grundlage der vorliegenden Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft.

§ 5 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Ombudspersonen des IGB und Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

- 1) Anzeigen und verfahrensrelevante Informationen über wissenschaftliches Fehlverhaltens sind schriftlich an die Ombudspersonen des IGB zu richten, bzw. werden von den Ombudspersonen schriftlich festgehalten.
- 2) Die Ombudspersonen behandeln Vorwürfe, wenn sie durch Betroffene, Dritte oder auch anonym über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert werden. In jedem Fall bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Vorwürfe, so dass ein begründeter Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens daraus abgeleitet werden kann. Ist eine Ombudsperson selbst vom Verdacht betroffen, so ist deren Vertreter*in zu informieren.
- 3) Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers wird vertraulich behandelt. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person ist in der Regel nur dann geboten, wenn auf andere Weise keine sachgerechte Verteidigung gegen die Vorwürfe möglich ist. Solch ein Schritt wird nur nach Abstimmung mit der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers unternommen. Die Ombudspersonen sind ebenso verpflichtet, Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers weitmöglichst zu verhindern, wie auch Beschuldigte vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für die im weiteren Verfahren gegebenenfalls hinzugezogenen Personen und Gremien. Hinweisgebenden wird im weiteren Verfahren ein Informationsrecht eingeräumt.
- 4) Bei hinreichend konkreten Vorwürfen und begründetem Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens im Sinne des §3 wird die Direktorin*der Direktor des IGB und der Vorstand des FVB informiert und eine Vorprüfung durch die Ombudspersonen durchgeführt. Die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person erhält von den Ombudspersonen die Möglichkeit, unter Angabe der belastenden Tatsachen und Beweismittel zu dem behaupteten Fehlverhalten Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme für die Betroffene*den Betroffenen beträgt zwei Wochen. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen*des Betroffenen oder nach Ablauf der Frist entscheiden die Ombudspersonen innerhalb von zwei Wochen, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind und veranlasst deren unverzügliche Durchführung.

- 5) Sind keine weiteren Aufklärungsmaßnahmen erforderlich, so entscheiden die Ombudspersonen, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene*den Betroffenen zu beenden ist oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll.
 - a. Das Vorprüfungsverfahren ist unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene*den Betroffenen zu beenden, wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat.
 - b. Hat die Vorprüfung das Vorliegen eines hinreichend konkreten Verdachtes für ein Fehlverhalten bestätigt, ohne dass jedoch ein Fehlverhalten erwiesen wurde, erfolgt die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren.
- 6) Alle Verfahrensschritte sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 6 Förmliches Untersuchungsverfahren zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 1) Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat die Aufgabe der vollumfänglichen Prüfung von erhobenen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verfahrensordnung, sowie der Leitlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis der Leibniz-Gemeinschaft und des FVB. Der Ausschuss ist an diese Leitlinien und Verfahrensordnungen niedergelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Definitionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Er berücksichtigt darüberhinausgehend die anerkannten fachlichen Standards und richtet seine Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung aus.
- 2) Ein Untersuchungsausschuss des FVB ist zuständig für die förmliche Untersuchung, entsprechend der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im FVB. Dem Untersuchungsausschuss gehören je eine übergeordnete Ombudsperson, die nicht dem FVB angehört, aus dem Bereich der naturwissenschaftlichen und der lebens-/umweltwissenschaftlichen Institute sowie beratend die Justiziarin*der Justiziar des FVB an. Die Ombudspersonen des IGB können zu Hintergrundinformationen befragt werden.
 - 2.1 Der Untersuchungsausschuss kann weitere Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts, auch aus Instituten außerhalb des FVB, nicht aber aus dem Institut der*des vom Verdacht Betroffenen, als weiteres Mitglied des Untersuchungsausschusses mit Stimmrecht hinzuziehen.
 - 2.2 Der Untersuchungsausschuss berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine dem Forschungsverbund Berlin angehörende Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
 - 2.3 Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis vorab schriftlich der Direktorin*dem Direktor des IGB und dann dem Vorstand des FVB mit einem Vorschlag zum weiteren

Verfahren zur Entscheidung vor (Anlage 3, Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten). Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt.

- 2.4 Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Vorstand des FVB geführt haben, sind der*dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 3) Wird in besonders schwerwiegenden Fällen das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft hinzugezogen, gelten die Regelungen nach §5 der Leitlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft.
- 3.1 Das Ombudsgremium wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Es gelten die Regeln der Befangenheit in Anlehnung an die Regelungen des Leibniz-Wettbewerbs (Stand 19.2.2018, siehe Anlage 2a).
- 3.2 Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Er bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Sitzungen obliegt. Er beauftragt ferner eines seiner fachlich geeigneten Mitglieder damit, im Sinne eines Anwaltes des bzw. der Beschuldigten nach entlastenden Argumenten zu suchen und diese in die Diskussion des Ausschusses einzubringen.
- 3.3 Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die zur Unterstützung des Ausschusses eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IGB sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 3.4 Einem Untersuchungsausschuss sind alle durch diesen erbetene Daten und Dokumente seitens Mitgliedseinrichtungen und der Geschäftsstelle, soweit rechtlich zulässig, zugänglich zu machen.
- 3.5 Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte Person sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen sowie Expertenmeinungen einholen oder Gutachterinnen bzw. Gutachter beratend hinzuziehen.
- 3.6 In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- 3.7 Der Untersuchungsausschuss fasst einen Bericht an die Direktorin*den Direktor des IGB, in dem er das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:

- a. das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und bewerten und
- b. feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.

3.8 Im Bericht kann zudem festgehalten werden, welches weitere Vorgehen bzw. welche weiteren Maßnahmen der Untersuchungsausschuss empfiehlt.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

- 1) Die Direktorin*der Direktor und alle Abteilungsleitungen des IGB (IGB Board) behandeln den Bericht des Untersuchungsausschusses in der auf den Eingang des Berichts folgenden Sitzung. Das IGB Board stellt das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder entscheidet über die Einstellung des Verfahrens. Weicht es von dem Bericht des Untersuchungsausschusses ab, so ist dies hinreichend zu begründen.
- 2) Stellt die Direktorin*der Direktor auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten zur Aberkennung des akademischen Grades führen kann, leitet sie*er die Angelegenheit an die verleihende Hochschule weiter. Die Direktorin*der Direktor ist für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen zuständig. Hierbei ist der Betriebsrat nach BetrVG bzw. der Personalrat zu beteiligen.
- 3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Entscheidungen der Direktorin*des Direktors über durchzuführende Maßnahmen geführt haben, sind der betroffenen Person und etwaigen Hinweisgebern mitzuteilen.
- 4) Die Direktorin*der Direktor des IGB entscheidet gemeinsam mit den Ombudspersonen über die Verbreitung und Veröffentlichung seiner Entscheidungen und der Berichte des Untersuchungsausschusses von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des geltenden Rechts und berechtigter Interessen Dritter.
- 5) Entscheidungen, die die Direktorin*der Direktor auf der Grundlage des vom Untersuchungsausschuss vorgelegten Berichts trifft, sind für das Verfahren innerhalb des IGB endgültig. Die im Bericht getroffenen Entscheidungen werden abschließend dem Untersuchungsausschuss des FVB und der zentralen Ombudsstelle der Leibniz-Gemeinschaft bekannt gegeben.
- 6) Alle Verfahrensschritte sind zu protokollieren. Diese Dokumentation wird von der mit dem Fall betrauten Ombudsperson für einen Zeitraum von 10 Jahren zentral so abgelegt, dass nur die jeweils amtierenden Ombudspersonen und Direktor*innen Zugang haben. Allen am Verfahren beteiligten Personen ist die abschließende Einsicht zu gewähren. Alle weiteren Dokumente außerhalb dieser Dokumentation sind zu vernichten.

Anlagen

1. Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Forschungsverbund Berlin e. V., inkl. der darin enthaltenen Anlagen
 - Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Forschungsverbund Berlin e. V.
 - Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind
 - Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
2. Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft, inkl.
 - a. Umgang mit Befangenheiten
3. Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis
4. Empfehlung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis bei Koautorschaften
5. Empfehlung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beim Umgang mit Künstlicher Intelligenz (<https://zenodo.org/records/14420893>)
6. FVB Nutzungsordnung für KI-Systeme
7. FVB Wahlordnung Ombudspersonen

Berlin, 30.4.26



Prof. Dr. Sonja Jähnig

Direktorin a.i. IGB

Berlin, 06.05.26



Dr. Martin Böhnke

Geschäftsführer FVB

Berlin, 05.05.26



Wibke Kleiner

Betriebsrat IGB